

19. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Regulierung von Mietfahrzeugen nach Straßengesetz

Drucksache 19/0400 (B. 53) – Auflagen zum Haushalt 2022/23

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
- IV A 1 -
Tel.: 9026-1628

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Regulierung von Mietfahrzeugen nach Straßengesetz

Drucksachen Nr. 19/0400 (B. 53) - Auflagen zum Haushalt 2022/23

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus jährlich, erstmals zum 31. Oktober 2022 zu den Erfahrungen der Umsetzung der Regulierung von Mietfahrzeugen nach Straßengesetz zu berichten, insbesondere hinsichtlich der Freihaltung von Fußgängerwegen, dem verkehrlichen Nutzen und der Ausweitung der Bediengebiete in den Außenbezirken.“

Hierzu wird berichtet:

Mit der Änderung des Berliner Straßengesetzes durch Einfügung des § 11 a hat das Land Berlin nunmehr den Rechtsrahmen zur Regulierung des gewerblichen Anbietens von Mietfahrzeugen, die selbstständig reserviert und genutzt werden können, geschaffen. Nach dieser Vorschrift müssen die Anbietenden nunmehr eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis einholen, um stationslose Mietfahrzeuge wie Elektro-Tretroller, Fahrräder und auch Carsharing-Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum anbieten zu dürfen. Diese Novellierung des Berliner Straßengesetzes ist am 1. September 2022 in Kraft getreten.

Hinsichtlich der stationslosen Carsharing-Angebote (sog. Freefloating-Carsharing) hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin (Beschluss vom 01.08.2022, Az.: VG 1 L 193/22) bestätigt und entschieden, dass diese Angebote keine Sondernutzung nach §§ 11 Abs. 2, 11a des Berliner Straßengesetzes sind (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.10.2022, Az.: OVG 1 S 56/22).

Das Land Berlin akzeptiert diese Entscheidung, so dass eine Regulierung des Freefloating-Carsharings als Sondernutzung nicht mehr erfolgt.

Für andere im sog. Freefloatingmodell angebotene Fahrzeugarten (insbesondere Elektrokleinstfahrzeuge, sog. E-Scooter) ist diese Entscheidung nicht einschlägig, sodass deren Anbieten weiterhin über die Versagung oder Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen und mit diesen verbundenen Nebenbestimmungen reguliert werden kann.

Zum 1. September 2022 wurden von elf Unternehmen Anträge auf Sondernutzung für das stationslose gewerbliche Anbieten von insgesamt über 70.000 Mietfahrzeugen gestellt und bewilligt. Davon machen den Großteil Elektrokleinstfahrzeuge mit über 50.000 Fahrzeugen sowie Fahrräder (mit bzw. ohne elektrischem Antrieb) mit über 9.000 Fahrzeugen aus. Die restlichen knapp 9.000 Fahrzeuge verteilen sich in ähnlicher Größenordnung auf E-Motorroller und Carsharing-Fahrzeuge.

Im Rahmen dieser Sondernutzungserlaubnisse werden in Bezug auf das regelkonforme Abstellen der Fahrzeuge gegenüber den Anbietenden nunmehr umfassende Anforderungen gestellt. Eines der wichtigsten Ziele dieser Auflagen ist das Freihalten der Fußverkehrsflächen insbesondere von abgestellten Elektro-Tretrollern, welche andere

Verkehrsteilnehmende gefährden können. Darüber hinaus werden die Anbietenden verpflichtet, technische Lösungen zum geordneten Abstellen der Fahrzeuge einzuführen, sei es über einen Foto-Beleg oder zum Beispiel über exakte Ortungssysteme, die unter anderem das Beenden des Mietvorganges in sogenannten „No-Parking-Zones“ technisch unterbinden.

Eine der Auflagen beinhaltet auch das Teilen von anonymisierten Nutzungsdaten der verschiedenen Anbietenden, um einerseits die Einhaltung der Nebenbestimmungen überprüfen zu können, sowie andererseits eine Einschätzung zum Beitrag zu den Zielen des Mobilitätsgesetzes zu ermöglichen.

Erstmalig wurden zum Stichtag 30. September 2022 Nutzungsdaten der Fahrzeuge von den Anbietenden an die zuständigen Stellen der SenUMVK übermittelt. Diese Daten werden derzeit ausgewertet. Künftig soll eine Datenmanagementplattform eine geordnete und automatisierte Erfassung der Nutzungsdaten gewährleisten. Ein entsprechender Ausschreibungsprozess wurde gestartet und befindet sich gegenwärtig in der Entscheidung. Die Plattform soll ab dem I. Quartal 2023 bereitstehen und das Erfassen der Daten einheitlicher und aufwandsärmer gestalten.

Da keine oder nur wenige einzelne Vergleichsdaten aus den vorherigen Monaten und Jahren vorliegen, ist eine Aussage zur Entwicklung der Nutzung der Fahrzeuge - und somit auch eine Entwicklung des verkehrlichen Nutzens der Fahrzeuge - , sowie eine Ausweitung der Bedienegebiete seit der Einführung des Sondernutzungsregimes noch nicht möglich.

Darüber hinaus werden gemeinsam mit den Bezirken Abstellflächen für Elektro-Tretroller und Mietfahrräder auf Fahrbahnflächen geschaffen, um die Fußverkehrsflächen von solchen Mietfahrzeugen zu entlasten. Die Berliner Mobilitätsverwaltung erhofft sich durch die benannte Neuregelung des Berliner Straßengesetzes und durch das zusätzliche Schaffen von Abstellflächen eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrssituation im Zusammenhang mit dem Abstellen von Mietfahrrädern und Elektro-Tretrollern.

Bis die neuen Regulierungsmaßnahmen nachhaltig und flächendeckend wirken, kann allerdings noch etwas Zeit vergehen. Gegen das verbotswidrige Befahren von Fußverkehrsflächen wird von den Dienstkräften der Verkehrsüberwachung im Rahmen ihres Dienstes und verfügbarer personeller Ressourcen eingeschritten.

Aktuell werden Reportmechanismen mit den Bezirken erarbeitet, um eine bessere Einschätzung der Entwicklung der Freihaltung der Fußverkehrswege zu ermöglichen.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Als Folge der Sondernutzungserlaubnispflicht fallen zukünftig, voraussichtlich erstmals ab dem 1. Januar 2023, für diese Angebote Sondernutzungsgebühren an, die zu Einnahmen im Landeshaushalt führen werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 10. November 2022

B. J a r a s c h

.....

Senatorin für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz